



Benutzungs- und Gebührenordnung für den Toilettenwagen der Stadt Florstadt



§ 1

Der Toilettenwagen ist Eigentum der Stadt Florstadt. Er wird vorrangig den örtlichen Vereinen bei der Durchführung von Veranstaltungen in der Stadt Florstadt zu Verfügung gestellt.

§ 2

Die Vermietung erfolgt grundsätzlich nach dem zeitlichen Eingang der entsprechenden Anträge. Dabei behält sich die Stadt Florstadt das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zu widerrufen, wobei Ersatzansprüche von vornherein ausgeschlossen werden.

§ 3

Der Toilettenwagen wird entweder

- a) beim Bauhof der Stadt Florstadt, Ortsteil Ober-Florstadt, Schreitzergasse
- oder
- b) am geplanten Aufstellungsort, innerhalb der Stadt Florstadt

übernommen und zurückgegeben.

§ 4

Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters.

Dieser übernimmt, ab der Übergabe für die Dauer der Mietzeit, die Haftung der Stadt Florstadt als Eigentümerin des Toilettenwagens für alle Personen- und Sachschäden.

Ferner verpflichtet sich der Mieter im Voraus, die Stadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen könnten.

§ 5

Die Übergabe bzw. Rückgabe des Toilettenwagens ist zu dokumentieren.

§ 6

Die Gebühren für die Benutzung des Toilettenwagens betragen

- a) innerhalb der Stadt Florstadt am 1. Nutzungstag 100,00 € - jeder weitere Nutzungstag 50,00 €
- b) außerhalb der Stadt Florstadt am 1. Nutzungstag 200,00 € - jeder weitere Nutzungstag 100,00 €

§ 7

Für den Hin-, Rücktransport und Anschluss, innerhalb der Stadt Florstadt, werden pauschal 75,00 € erhoben. Bei Selbstabholern entfällt diese Gebühr.

Hin- und Rücktransport, sowie Anschluss außerhalb des Stadtgebiets Florstadt erfolgt nicht.

Die Gebühr und sonstige Kosten werden mit der Anforderung fällig.

Der Toilettenwagen ist vom Mieter in gereinigtem Zustand wieder zurückzugeben. Bei einer nicht ordnungsgemäß vorgenommenen Reinigung kann eine Nachgebühr bis 200,00 € verlangt werden.

Ferner besteht in einem solchen Fall die Möglichkeit, zukünftige Anträge des Mieters auf Inanspruchnahme des Toilettenwagens zu versagen.

Die anfallenden Kosten für Wasser, Kanal, Strom, etc. trägt der Mieter.

§ 8

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt ab 01. März 2018 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Florstadt

- Unger, Bürgermeister -

Florstadt, den 27.02.2018